

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 5. Januar

1959

Inhalt: 1. Kirchengesetz zur Ergänzung von Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 24. Oktober 1958. 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950, vom 24. Oktober 1958. 3. Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958. 4. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 5. Tarifvertrag vom 15. Oktober 1958 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter. 6. Urkunde über die Aufteilung der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Brackwede in vier selbständige Kirchengemeinden. 7. Urkunde und Satzung über die Bildung des Verbandes Evgl. Kirchengemeinden in Brackwede. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Olpe. 9. Persönliche und andere Nachrichten. 10. Erschienene Schriften. 11. Angebot eines Filmes.

Kirchengesetz zur Ergänzung von Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung Vom 24. Oktober 1958

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenordnung ist als zweiter Satz einzufügen:

Beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes, daß ein in der Kirchengemeinde angestellter Prediger den Vorsitz im Presbyterium führen kann, so nimmt der Prediger den Vorsitz im turnusmäßigen Wechsel mit dem Pfarrer (den Pfarrern) wahr.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 24. Oktober 1958.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. Dezember 1958

(L. S.)

Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 Vom 24. Oktober 1958

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABL. S. 72) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 werden die Worte „die Kirchenleitung“ durch „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
2. In § 4 ist hinter dem Wort „Kreissynode“ ein Komma zu setzen und einzufügen „der Landeskirche“.

3. Statt des bisherigen § 6 wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Der Prediger kann auf Antrag der für ihn zuständigen Dienststelle durch das Landeskirchenamt abberufen werden, wenn die Berufung in einen anderen Dienst als Prediger möglich ist.“

4. Der bisherige § 6 fällt weg. An seine Stelle tritt ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut:

„§ 7

(1) Tritt der Prediger in den Dienst einer Kirchengemeinde, so soll ihm der selbständige

pfarramtliche Dienst in einem Pfarrbezirk oder in einem Teil desselben oder eine sonstige seelsorgerliche Aufgabe übertragen werden.

(2) Der Prediger ist Mitglied des Presbyteriums. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen, daß der Prediger im turnusmäßigen Wechsel mit dem Pfarrer (den Pfarrern) den Vorsitz im Presbyterium führt.

(3) Wird der Prediger durch das Landeskirchenamt vorübergehend mit der Verwaltung der einzigen Pfarrstelle einer Kirchengemeinde beauftragt und zum Vorsitzenden des Presbyteriums bestellt, so ist er nicht Pfarrstelleninhaber, sondern Pfarrverweser.“

5. Der bisherige § 7 wird § 8, der bisherige § 8 wird § 9, der bisherige § 9 wird § 10 und der bisherige § 10 wird § 11.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der auf Grund dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge und unter neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

Dies Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bethel, den 24. Oktober 1958.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 11. Dezember 1958

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L. S.)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 12. 1958
Nr. 25437/C 3 — 34

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 11. Dezember 1958

Auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1958 (KABL. S. 1) wird nachstehend der neue Wortlaut des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers bekanntgegeben:

Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 11. Dezember 1958

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Um vorhandene Gaben für den Dienst der Gemeinden zur Auswirkung kommen zu lassen, kann die Kirchenleitung in besonderen Fällen Diakone, Volksmissionare und andere im hauptamtlichen

kirchlichen Dienst stehende Männer für den Dienst eines Predigers zurüsten und ordinieren.

§ 2

Die für einen solchen Dienst Vorgeschlagenen müssen die notwendigen Gaben besitzen und sich im allgemeinen zehn Jahre in kirchlicher Arbeit bewährt haben.

§ 3

Geeignet erscheinende Männer werden durch das Landeskirchenamt besonders zugerüstet. Am Abschluß der Zurüstung findet eine Prüfung statt.

§ 4

Erfolgt nach bestandener Prüfung eine Berufung in den Dienst einer Kirchengemeinde, einer Kreissynode, der Landeskirche oder einer kirchlichen Einrichtung der Inneren Mission, so wird der Berufene für den Dienst eines Predigers ordiniert. Er führt den Amtstitel Pastor.

§ 5

Der Prediger ist verpflichtet, an der von der Kirchenleitung für die Prediger veranstalteten Fortbildung teilzunehmen.

§ 6

Der Prediger kann auf Antrag der für ihn zuständigen Dienststelle durch das Landeskirchenamt abberufen werden, wenn die Berufung in einen anderen Dienst als Prediger möglich ist.

§ 7

(1) Tritt der Prediger in den Dienst einer Kirchengemeinde, so soll ihm der selbständige pfarramtliche Dienst in einem Pfarrbezirk oder in einem Teil desselben oder eine sonstige seelsorgerliche Aufgabe übertragen werden.

(2) Der Prediger ist Mitglied des Presbyteriums. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließen, daß der Prediger im turnusmäßigen Wechsel mit dem Pfarrer (den Pfarrern) den Vorsitz im Presbyterium führt.

(3) Wird der Prediger durch das Landeskirchenamt vorübergehend mit der Verwaltung der einzigen Pfarrstelle einer Kirchengemeinde beauftragt und zum Vorsitzenden des Presbyteriums bestellt, so ist er nicht Pfarrstelleninhaber, sondern Pfarrverweser.

§ 8

Der Prediger untersteht der Dienstaufsicht des Superintendenten. Er nimmt an den Pfarrkonferenzen seines Kirchenkreises teil.

§ 9

Die Besoldung und die Versorgung des Predigers erfolgt nach einer besonderen, von der Kirchenleitung aufzustellenden Ordnung.

§ 10

Die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen findet auf den Prediger sinngemäß Anwendung.

§ 11

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 12. 1958
Nr. 22752/C 9 — 07 b

Von Montag, dem 16. 2. 1959, bis Sonntag, dem 22. 2. 1959, findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr eine

Vokationsrüstzeit

statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung, Nachweis der Zweiten Lehrerprüfung und eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 5. 2. 1959 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Die Teilnehmer der Rüstzeit sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen.

Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer

Anmeldung zu. Wir bitten, der Anmeldung den Nachweis der Lehrbefähigung und eine Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Tarifvertrag vom 15. Oktober 1958 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1958
Nr. 23722/B 9 — 17

Der Tarifvertrag vom 15. Oktober 1958 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die nach der Tarifordnung B entlohnten Arbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden. Einzelheiten bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1958, Nr. 127, zu entnehmen.

Urkunde

über die Aufteilung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackwede in vier selbständige Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brackwede wird in vier selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede,
- b) Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock,
- c) Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Senne I,
- d) Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Senne I.

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden sind in der beigefügten Grenzbeschreibung festgesetzt.

§ 2

Von den acht Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackwede gehen auf

- a) die Evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde die 1., 2., 5. und 8. Pfarrstelle,
- b) die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock die 3. und 7. Pfarrstelle,
- c) die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Senne I die 4. Pfarrstelle,

d) die Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Senne I die 6. Pfarrstelle über.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Presbyteriumsbeschluß der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackwede vom 4. März 1958.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 29. August 1958

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

Mit Ermächtigung des Herrn Kultusministers (Erlaß vom 12. November 1958 — I G. 60—52 Nr. 6284/58 —) wird die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. August 1958 betreffend Aufteilung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brackwede in vier selbständige Kirchengemeinden von staatswegen gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evangelischen Kirche vom 8. April 1924 — Ges.Slg. S. 121 — genehmigt und mit Wirkung vom 1. April 1958 in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 1. Dezember 1958

41. 1

Der Regierungspräsident

(L. S.)

im Auftrage

gez. Unterschrift

**Evangelisch-lutherische
Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede**

Die Grenze der Evangelisch-lutherischen Bartholomäus-Kirchengemeinde beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Köln-Mindener Eisenbahn mit der Grenze der Stadt Brackwede; verläuft auf der Westseite der Eisenbahn nach Nordosten bis zur Unterführung „Mühlenweg“; folgt dem Mühlenweg nach Nordwesten auf der Mitte bis zum Hause Nr. 5, ohne das Hausgrundstück zu berühren. Sie wendet sich nach Nordosten auf die Grünstraße, zu dem Punkt, an dem die Straße „Im Brocke“ einmündet, verläuft auf der Mitte der Grünstraße in östlicher Richtung bis zur Eisenbahnunterführung; folgt der Westseite der Eisenbahnlinie Köln—Minden bis zur Grenze der Stadt Bielefeld, dann der Stadtgrenze in nordöstlicher Richtung bis zur Nordgrenze der Grundstücke der Astawerke; wendet sich nach Südosten auf die Bielefelder Straße derart, daß das Haus Nr. 99 dieser Straße umschlossen wird; läuft in nordöstlicher Richtung über die Mitte der Bielefelder Straße bis zum Eggeweg; übernimmt die Südgrenze der Gemeinde Gadderbaum in südöstlicher Richtung; folgt dem Sandweg bis zur Waldstraße unter Ausschluß des Hauses Waldstraße 84, verläuft in derselben Richtung weiter bis sie auf die Bodelschwinghstraße stößt; folgt der Mitte der Bodelschwinghstraße und des Lambergweges, übernimmt die Grenze der Gemeinde Gadderbaum bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Waterbörstraße; geht über die Mitte der Straße nach Westsüdwesten, ohne Rüttershof (Senne I Nr. 10) einzuschließen, bis sie die Osnabrücker Straße erreicht; wendet sich dann nach Südosten, trifft auf die Straße „Am Sennefriedhof“, folgt dieser Straße in der Mitte und übernimmt die Grenze der Stadt Brackwede, sobald diese die Straße berührt, in südlicher, dann in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

**Evangelisch-lutherische
Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock**

Die Grenze der Evangelisch-lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock beginnt am Schnittpunkt der Grenze der Gemeinde Quelle mit der Köln-Windener Eisenbahn, verläuft auf der Westseite der Eisenbahn nach Süden bis zur Unterführung „Grünstraße“, folgt der Mitte dieser Straße nach Westen bis zur Einmündung der Straße „Im Brocke“, wendet sich nach Süden auf den Mühlenweg, umschließt das Haus Nr. 5 und verläuft auf der Mitte des Mühlenweges nach Westen und weiter nach Nordosten über die Mitte der Straßen: Wittekindstraße, Brockhagener Straße, Mühlenstraße, Nelkenstraße, A sternstraße, Priemelstraße, Blumenstraße, Ummelner Straße, Mittelstraße, Kampstraße bis sie auf die Grenze der Gemeinde Quelle trifft; folgt der Gemeindegrenze bis zum Ausgangspunkt.

**Evangelisch-lutherische
Christus-Kirchengemeinde Senne I**

Die Grenze der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I beginnt am Berührungspunkt der Ostgrenze der Gemeinde Senne I mit der Grenze des Landkreises Bielefeld, verläuft nach Südwesten wie die Kreisgrenze und sodann wie die Grenze der zur Anstaltskirchengemeinde

Bethel gehörenden Enclave Eckardtsheim bis zur Wilhelmsdorfer Straße, wendet sich nach Nordwesten über die Mitte dieser Straße bis der Schepelweg einmündet, schließt die Windelsche Hofverwaltung ein, überquert die Gütersloher Straße, verläuft in allgemein westlicher Richtung über die Mitte des Mühlenweges bis zur Einmündung der Detertstraße, folgt dieser Straße nach Norden, indem sie beide Seiten einschließt, bis zur Friedrichsdorfer Straße; wendet sich nach Südwesten und verläuft über die Mitte der Friedrichsdorfer Straße und sodann über die Mitte der Ummelner Straße, biegt an der Westseite des Gehöftes Osthus nach Norden auf den III-A-Weg, folgt dessen Mitte nach Westnordwesten bis sie auf die Westgrenze der Gemeinde Senne I trifft, der sie in allgemein nordöstlicher Richtung folgt bis zur Friedhofsstraße, überquert diese, wendet sich zum östlichen Ende der Straße „Am Pferdebrink“, geht über die Mitte des nach Südosten verlaufenden Weges bis zum östlichen Ende des „Fichtenbrink“, verläuft in ost-südöstlicher Richtung unter Ausschluß der nördlich der Buschkampstraße gelegenen Gebäude bis zum Weg, der als Verlängerung der Kampstraße in die Buschkampstraße mündet; diese überquert sie, hält die Mitte der Kampstraße und der Südkampstraße bis sie auf den Ausgangspunkt trifft.

**Evangelisch-lutherische
Friedens-Kirchengemeinde Senne I**

Die Grenze der Evangelisch-lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Senne I beginnt am Sennefriedhof am südöstlichen Punkt der Grenze der Stadt Brackwede, verläuft wie diese nach Norden entlang der Straße „Am Sennefriedhof“, folgt der Mitte dieser Straße, sobald sich die Grenze der Stadt Brackwede von der Straße entfernt, überquert die Osnabrücker Straße, schließt Rüttershof (Senne I Nr. 10) ein, übernimmt die Mitte der Waterbörstraße in allgemein nordöstlicher Richtung, schließt den Ebberg ein, folgt der Grenze der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Senne I nach Osten sodann der Grenze der Gemeinde Senne I nach Südsüdosten bis sie auf die Südkampstraße trifft, auf deren Mitte wendet sie sich nach Norden, geht über die Mitte der Kampstraße, überquert die Buschkampstraße und hält die Richtung bis zum Flugplatz, verläuft 350 m an dessen Südrand nach Westen, überquert den Flugplatz in westnordwestlicher Richtung bis zum östlichen Ende der Straße „Fichtenbrink“, folgt dem nach Nordosten führenden Weg bis zum östlichen Ende der Straße „Pferdekamp“, von dieser in anhaltender nordwestlicher Richtung bis sie den Ausgangspunkt erreicht.

**Urkunde
über die Bildung des Verbandes
Evangelischer Kirchengemeinden
in Brackwede**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kir-

chenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53) folgendes an:

§ 1

Die

- a) Evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede,
- b) Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock,
- c) Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Senne I,
- d) Evangelisch-lutherische Friedens-Kirchengemeinde Senne I

bilden den „Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede“.

§ 2

Der Verband hat

- (a) diejenigen geistlichen Aufgaben zu erfüllen, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist,
- (b) Kirchensteuern und Kirchgeld von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen, entsprechend den hierfür bestehenden Vorschriften zu erheben;
- (c) die Verbandsgemeinden mit den Mitteln auszustatten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich sind, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder Dritte nicht herangezogen werden können.
- (d) Mittel für Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen, die der kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden dienen; Grundstücke zu erwerben, zu veräußern oder deren Belastung zu regeln.
- (e) Mittel bereitzustellen für Aufgaben, die den Kirchengemeinden gemeinsam obliegen, oder deren gemeinsame Erledigung geboten und zweckmäßig ist;
- (f) die Pfarrbesoldung einschließlich der in den einzelnen Kirchengemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen, ebenso die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte nach den jeweils geltenden besonderen und allgemeinen Ordnungen aufzubringen,
- (g) die kirchlichen Umlagen aufzubringen und abzuführen;
- (h) einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden zu schaffen;
- (i) Rücklagen zur Finanzierung und Unterhaltung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben zu bilden und einen Betriebs- und Steuerausgleichsfonds einzurichten.

Sämtliche Planungen und Entscheidungen sind im Hinblick auf das Wohl aller Verbandsgemeinden zu treffen.

§ 3

Die Verbandsgemeinden können dem Gemeindeverband weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienst der Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 5

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der Satzung.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.
Bielefeld, den 29. August 1958.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

Mit Ermächtigung des Herrn Kultusministers (Erlaß vom 12. November 1958 — I G. 60—52 Nr. 6284/58) wird die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. August 1958 betreffend Bildung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Brackwede von staatswegen gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Kirchen von 8. April 1924 — Ges.Slg. S. 121 — genehmigt und mit Wirkung vom 1. April 1958 in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 1. Dezember 1958

41. 1

Der Regierungspräsident

(L. S.)

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede

§ 1

Der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in Brackwede ist Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Die Befugnisse des Verbandes werden durch den Verbandsvorstand ausgeübt. Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet; ihre Aufgaben werden vom Verbandsvorstand ausgeübt.

§ 3

Der Verbandsvorstand besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. Für jede Pfarrstelle werden zwei Vertreter beauftragt. Von den Vertretern jeder Gemeinde muß einer Pfarrer sein.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden auf die Dauer von 8 Jahren von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Vertreter aus dem Presbyterium ausscheidet. Die Ersatzwahl durch das Presbyterium, dem der ausgeschiedene Vertreter angehörte, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 5

Der Vorstandsvorstand hat sämtliche dem Vorstand obliegenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen.

§ 6

- (1) Der Vorstandsvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitz und dessen Stellvertreter.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz müssen Pfarrer sein. Diese dürfen nicht derselben Kirchengemeinde angehören.

§ 7

- (1) Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf vom Vorstandsvorsitzer einberufen, mindestens vierteljährlich.
- (2) Der Vorsitz hat den Vorstandsvorstand in einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Beteiligten eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.
- (4) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

§ 8

- (1) Der Vorsitz trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte unterhält der Verband ein Gemeindeamt.

§ 9

- (1) In gemeinsamen Anliegen der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden vertritt der Vorsitz nach Beratung mit dem Vorstandsvorstand den Verband in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Vorstandsvorsitzer beglaubigt.
- (3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandsvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Verbandssiegel zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

§ 10

Der Vorsitz hat der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen unverzüglich Beschlüsse des Vorstandsvorstandes zur Entscheidung vorzulegen, wenn er der Auffassung ist, daß sie die Kirchenordnung oder ein Kirchengesetz oder andere Gesetze verletzen. Die Kirchenleitung entscheidet über die Gültigkeit des Beschlusses endgültig.

§ 11

Bei Planungen im Sinne von § 2, Ziff. c und d der Errichtungsurkunde hat der Verband im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden zu arbeiten.

Falls bei schwerwiegenden Entscheidungen eine einzelne Gemeinde meint, den Beschluß des Vorstandsvorstandes nicht anerkennen zu können, kann sie Einspruch bei dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 12

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Verbandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 13

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter § 2 übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden. Er ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

§ 14

- (1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne am 1. Februar eines jeden Jahres dem Vorstandsvorstand einzureichen. Außerdem haben sie dem Verband eine Ausfertigung jeder Verhandlungsniederschrift vorzulegen.
- (2) Der Vorstandsvorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt er ihn damit an.
- (3) Wird über Beanstandungen keine Einigung erzielt, so entscheidet auf Einspruch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Verbandsgemeinden sind indes an die Entscheidung des Vorstandsvorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beanstandungen durch Einspruch beantragt haben, die Frage dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzulegen. Die Verbandsgemeinden haben sich bis zur Entscheidung über den Einspruch an die Weisung des Vorstandsvorstandes zu halten.
- (4) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht vom Haushaltsplan der Kirchengemeinden gedeckt werden.
- (5) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, vor Veränderungen im Gebäude- und Grundstücksbestand sowie vor Veränderungen im Stand der Arbeitskräfte die Genehmigung des Vorstandsvorstandes einzuholen.

§ 15

- (1) Der Vorstandsvorstand setzt den Haushaltsplan des Verbandes in jedem Jahr fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschluß.
- (2) Die Übernahme neuer Aufgaben des Verbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des

Verbandsvorstandes gefaßt wird. Dasselbe gilt für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden.

§ 16

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuer und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Umlagen unmittelbar von den Gliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes.

§ 17

Soweit dem Verband zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden laufende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen aufzunehmen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 18

Der Verband stattet aus den Steuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzpflichtigen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbandsrat genehmigten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 19

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der Verbandsgemeinde berücksichtigen.

§ 20

- (1) Der Verband regelt durch Vereinbarungen mit den Gemeinden die Verteilung der Arbeitskräfte auf Verband und Gemeinden.
- (2) Durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten können die Dienstleistungen Angestellter oder Beamter zwischen Verband und Gemeinde oder zwischen einzelnen Gemeinden geteilt werden. Können sich Verband, Gemeinden oder Angestellte nicht einigen, entscheidet das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen endgültig.

§ 21

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsvorstandes erforderlich.

Bielefeld, den 29. August 1958

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung

Dr. Th ü m m e l

Urkunde

über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1958

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung:

Dr. Th ü m m e l

Nr. 18889/Olpe 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Lucas in die Kirchengemeinde Espelkamp-Mittwald erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Attendorf, Kirchenkreis Lüdenscheid. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Fischer nach Hamburg-Farmsen erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Die Berufung in die Pfarrstelle erfolgt durch den Patron Christian Heinrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein;

die Pfarrstelle Mariental in Südwesafrika mit den Bezirken Mariental (mit neuem Pfarrhaus), Maltahöhe (mit neuer Kirche), Gibeon und Stampriet.

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht einen jüngeren Pfarrer mit Erfahrung im Inlanddienst. Bewerbungsschluß 1. 2. 1959. Handschriftliche Bewerbungen mit maschinenschriftlichem Lebenslauf in 2 Ausfertigungen und 2 Lichtbildern sowie Abschriften der theologischen Prüfungszeugnisse an das Kirchliche Außenamt, Frankfurt am Main, Untermainkai 81.

Berufen sind

Pfarrer Otto Braune in Dortmund-Huckarde zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aplerbeck,

Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Erhard Hänsel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weimar, Kirchenkreis Bochum, in die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers freigewordene (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Franz Maß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Werne a. d. L., Kirchenkreis Hamm, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Günter Mengel, bisher in Meschede, zum Pfarrer der Kirchengemeinde „Maria zur Höhe“ in Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des nach Bad Kreuznach berufenen Pfarrers Werner Fricke;

Pfarrer Hans Strohmeyer zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld;

Pfarrer Dr. Georg Viereck zum Pfarrer am Söderblomgymnasium in Espelkamp-Mittwald;

Pfarrer Burkhardt Vonhof, bisher in Mönchen-Gladbach, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des nach Wattenscheid berufenen Pfarrers Blätgen;

Hilfsprediger Rüdiger Bremme zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Böke;

Hilfsprediger Johannes Domke zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hermann Gehring zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld;

Hilfsprediger Helmut Lengemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bork-Selm, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Wilhelm Hoffmeister, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Friedrich Victor Peter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Eichlinghofen, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach Wuppertal berufenen Pfarrers Egert.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Hans Burghardt am 26. 10. 1958 in Altena i. W.;

Hilfsprediger Dr. Hans Grothaus am 16. 11. 1958 in Buer-Hassel;

Hilfsprediger Wolfgang Püttmann am 19. 10. 1958 in Werther/Westf.;

Hilfsprediger Dr. Erich Schmalenberg am 12. 10. 1958 in Eppenhagen;

Hilfsprediger Karl Uffmann am 14. 9. 1958 in Elsey in Hohenlimburg;

Hilfsprediger Erhard Wohlfeil am 31. 10. 1958 in Dortmund-Johannes-Kgde.

Diakon Alfred Hanschmann zum Prediger am 21. 9. 1958 in Siedlinghausen, Kgde. Olsberg;

Gemeindehelfer Erich Schulte zum Prediger am 26. 10. 1958 in Espelkamp-Mittwald.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Ernst Bunte, früher in Wanne, Kirchenkreis Herne, am 30. November 1958 im 72. Lebensjahr;

Hilfsprediger Peter Thiessen in Hagen, Kirchenkreis Hagen, am 14. November 1958 im 32. Lebensjahr.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden

die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie

Rainer Albrecht, Ernst Achenbach, Manfred Beyer, Ulrich Bienengräber, Hans Günther Blomeier, Siegfried Bülow, Helmut Donner, Hans Joachim Dudzus, Joachim Erlbruch, Ernst Kreutz, Hartmut Lipps, Robert Lück, Hans Joachim Mulhaupt, Eberhard Naumann, Jürgen Ohliger, Martin Rüter, Dieter Schumann, Hans Joachim Ziemann;

die Studentinnen der Theologie

Helga Kittel, Christa Tüttemann;

die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie

Lothar Asael, Helmut Bastert, Rolf Bergmann, Georg Braumann, Dr. Hans Büscher, Hasso Dolgner, Ott Flender, Albert Fricke, Wilhelm Heetmann, Werner Hein, Heinz Herden, Richard Hilge, Elmar Jasper, Karl Heinz Jessen, Wilhelm Keienburg, Harald Köster, Rolf Leitmann, Ullrich Lorenz, Helmut Mosch, Herbert Ostermann, Paul Seeger, Karl Heinz Stichmann, Christian Stolze, Dr. Egbert Thiemann, Wilhelm Ubrig, Theodor Waschke, Joachim Wichmann, Ernst Ziemann, Horst Ziemann;

die praktische (zweite theologische) Prüfung die Kandidatinnen des Vikarinnenamts

Renate Krull, Ursula Schafmeister, Doris Volkmann.